

Kundmachung

Gemäß § 33 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird nachstehende

Verordnung von Hunderauslaufzonen

des Gemeinderates der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 22. September 2022, über die Schaffung von Hunderauslaufzonen im Ortsbereich KG Brunn am Gebirge gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz, kundgemacht.

§ 1

Hunde müssen gemäß § 8 Abs. 3 NÖ Hundehaltegesetz an Orten gemäß Abs. 5 an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Nach § 8 Abs. 4 NÖ Hundehaltegesetz sind Hunde gemäß § 2 und § 3 (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde) an den gemäß Abs. 5 genannten Orten, immer mit Maulkorb und Leine zu führen.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz kann die Gemeinde durch Verordnung Grundflächen des Ortsbereiches vom Geltungsbereich der Gebote des § 8 Abs. 3 bis 5 ausnehmen. Diese sind, wenn einzelne Teile des Ortsbereiches bestimmt werden, als Hunderauslaufzone zu kennzeichnen.

§ 2

Hunde, mit Ausnahme von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde, dürfen auf den im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplänen farblich dargestellten Grundflächen des Ortsbereiches der Marktgemeinde Brunn am Gebirge ohne Leine und ohne Maulkorb geführt werden.

§ 3

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde dürfen auf den im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplänen farblich dargestellten Grundflächen des Ortsbereiches der Marktgemeinde Brunn am Gebirge ohne Leine geführt werden, müssen jedoch einen Maulkorb tragen.

§ 4

Die gegenständlichen Hundeauslaufzonen, befinden sich am Campus 21 (Ecke Feldstraße – Liebermannstraße) bestehend aus dem Grundstück Parzelle Nr. 1741/11, EZ 4034, KG Brunn am Gebirge, mit einer Größe von ca. 1.500 m² und am Verbindungsweg zwischen der Bahnstraße und dem Rennweg, bestehend aus dem Grundstück Parzelle Nr. 1547/3, EZ 4268, KG Brunn am Gebirge, mit einer Größe von ca. 2.000 m². Beide Hundeauslaufzonen werden als solche gekennzeichnet.

§ 5

Die gegenständlichen Hundeauslaufzonen sind durchgehend eingezäunt. Die Hundehalter haben darauf zu achten, dass die Hunde lediglich im eingezäunten Bereich ohne Leine und ohne Maulkorb (ausgenommen Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde) auslaufen.

§ 6

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für freilaufende Hunde innerhalb der Hundeauslaufzone. Die Benützung derselben durch den jeweiligen Hundehalter erfolgt sohin auf eigene Gefahr.

§ 7

Diese Verordnung wird gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundegemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 06.12.2016, TOP 8.5, außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart

Angeschlagen am: 30.09.2022

Abgenommen am: 17.10.2022



